



Auf Grund von § 31 Abs. 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert am 25.07.2016 (GBl. S. 1147), hat der Kreistag des Landkreises Rottweil am 14.12.2020 folgende

G e s c h ä f t s o r d n u n g

erlassen:

Vorbemerkung

Die Geschäftsordnung ergänzt die LKrO

§ 1

Stellvertretender Vorsitz

(1) Der Kreistag wählt aus seiner Mitte vier stellvertretende Vorsitzende, die den Landrat als Vorsitzenden des Kreistags im Verhinderungsfall in der vom Kreistag bestimmten Reihenfolge vertreten.

§ 2

Fraktionen

(1) Die Kreistagsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Kreistagsmitgliedern bestehen. Jeder Kreisrat/jede Kreisrätin kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Bildung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und der Mitglieder sind dem Landrat schriftlich mitzuteilen.

§ 3

Sitzordnung

Die Kreistagsmitglieder sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt der Kreistag die Sitzordnung in seiner ersten Sitzung. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von diesen selbst festgelegt. Den Kreistagsmitgliedern, die keiner Fraktion angehören, weist der Vorsitzende den Sitzplatz zu. Die Plätze der beratenden, vortragenden und zugezogenen Sitzungsteilnehmer/innen bestimmt der Vorsitzende.

§ 4

Tagesordnung und Vorlagen für Sitzungen

(1) Den Kreistagsmitgliedern soll das Ergebnis der Vorberatung der Ausschüsse mitgeteilt werden.

(2) Die Tagesordnung ist im Wortlaut zu veröffentlichen. Wird zur Aufarbeitung einer Tagesordnung eine Sitzung am gleichen oder am folgenden Tage fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe des Vorsitzenden.

§ 4a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

(1) Notwendige Sitzungen des Kreistags können ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

Dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.

Dieses Verfahren darf ebenso wie die Beschlussfassung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden.

Bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre.

(2) Bei öffentlichen Sitzungen nach Absatz 1 muss im Sinne des Öffentlichkeitsgrundsatzes eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

(3) Sofern eine Videositzung unter den gesetzlichen Vorgaben einberufen wird, kann diese auch als Hybridsitzung durchgeführt werden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, wenn eine Teilnahme an der Sitzung auch im Rahmen einer Video-Zuschaltung möglich ist. In diesem Fall sind anwesende und per Video zugeschaltete Mitglieder des Kreistags gleichermaßen stimmberechtigt.

(4) Sofern eine Sitzung nicht als Videositzung einberufen wird, gelten Kreistagsmitglieder, die sich per Video zuschalten, nicht als anwesend. Sie sind damit nicht rede- und stimmberechtigt.

(5) Eine Teilnahme an Videositzungen per Telefon ist nicht zulässig. Weiterhin ist eine Sitzung ohne Bildübertragung als reine Telefonschaltkonferenz nicht zulässig.

(6) Eine Durchführung von Wahlen nach § 32 Abs. 7 LKrO im Rahmen einer Videositzung nach Absatz 1 und im Rahmen einer Hybridsitzung nach Absatz 3 ist nicht zulässig. Personalentscheidungen können somit in solchen Sitzungen nicht getroffen werden.

Auch Wahlen nach § 35 Abs. 2 LKrO können, sofern eine Einigung nicht erzielt wird, nicht durchgeführt werden.

(7) Es ist sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden.

(8) Über die Durchführung einer Sitzung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum entscheidet der Landrat.

(9) Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Kreistags geltenden Regelungen unberührt.

§ 5

Mitteilungspflichten

(1) Die an der Teilnahme verhinderten Kreistagsmitglieder haben dies dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.

(2) Das vorzeitige Verlassen der Sitzung ist unter Angabe der Gründe dem Vorsitzenden oder dem Schriftführer/der Schriftführerin zur Kenntnis zu bringen.

§ 6

Weitere Teilnehmer

(1) Zu öffentlichen Sitzungen des Kreistags können, insbesondere die Bürgermeister der kreisangehörigen Gemeinden, die Leiter/innen der unteren Sonderbehörden im Rahmen ihres Aufgabenbereichs, Bedienstete des Landkreises und des Landratsamts sowie die Presse, eingeladen werden, sofern dies nach den Verhandlungsgegenständen geboten erscheint.

§ 7

Änderung der Tagesordnung

Eine Änderung in der Reihenfolge der Tagesordnung oder eine Absetzung einzelner Punkte von der Tagesordnung beschließt der Kreistag. Der Landrat kann in dringenden Fällen die Tagesordnung nachträglich erweitern.

§ 8

Vortrag und Aussprache

(1) Der Vorsitzende trägt die Verhandlungsgegenstände vor, soweit er hierzu nicht eine(n) Berichtersteller/in bestimmt.

(2) Nach dem Vortrag erteilt der Vorsitzende den Kreistagsmitgliedern das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung. Er kann nach jedem Redner/jeder Rednerin das Wort ergreifen oder es dem/der Berichtersteller/in erteilen. Zur Geschäftsordnung und zu tatsächlichen Berichtigungen muss er jedem Kreistagsmitglied außer der Reihe das Wort erteilen.

(3) Ein Antrag auf Schluss der Aussprache und auf Schluss der Redeliste kann erst zur Abstimmung gestellt werden, wenn jede Fraktion zu Wort gekommen ist oder auf die

Wortmeldung verzichtet; wer zur Sache geredet hat, kann einen solchen Antrag nicht stellen. Vor der Abstimmung über den Antrag hat der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben. Sodann ist über den Antrag ohne Aussprache abzustimmen.

(4) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort nach Schluss der Abstimmung oder wenn keine solche stattfindet, nach Schluss der Aussprache erteilt. Persönliche Erklärungen dürfen nur zu dem Ergebnis einer Abstimmung abgegeben werden.

(5) Der Vorsitzende kann Redner/innen, die nicht bei der Sache bleiben oder sich fortwährend wiederholen, zur Sache verweisen. Er kann Redner/innen oder Zwischenrufer/innen, die sich unsachlich äußern oder die Ordnung der Sitzung stören - zur Ordnung - rufen.

(6) Die Redezeit eines Kreistagsmitglieds soll 5 Minuten nicht überschreiten. Über die Zubilligung längerer Redezeit entscheidet der Kreistag. Überschreitet ein(e) Redner/in die Redezeit, so kann ihm/ihr der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

§ 9

Stimmordnung bei Wahlen und Abstimmungen

(1) Liegen Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache vor, so wird zunächst über die Anträge zur Geschäftsordnung abgestimmt. Bei mehreren Anträgen wird zunächst über den weitestgehenden abgestimmt; im Zweifel ist dies der Antrag, der den Landkreis am meisten begünstigt oder belastet. Ist zwischen den Kreistagsmitgliedern ein Einverständnis darüber, welcher der weitestgehende Antrag ist, nicht zu erzielen, ist die zeitliche Reihenfolge der Antragstellung maßgebend.

(2) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand (Sachanträge) können gestellt werden, solange die Beratung über ihn noch nicht abgeschlossen ist. Anträge „zur Geschäftsordnung“ können jederzeit mit Bezug auf einen bestimmten Gegenstand, aber nur bis zum Schluss der Beratung über diesen gestellt werden.

(3) Liegt neben dem Antrag auf Vertagung ein solcher auf Schluss der Beratung oder Schluss der Redeliste vor, so wird zuerst über den Vertagungsantrag abgestimmt.

(4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende den Antrag bekannt zu geben. Besteht ein Antrag aus mehreren Teilen, so sind auf Antrag einer Fraktion vor der Schlussabstimmung eine oder mehrere Teilabstimmung(en) durchzuführen. Abstimmungen geschehen durch Handerheben, wenn nicht vom Kreistag namentliche Abstimmung bestimmt wird. Namentliche Abstimmung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge. Ausnahmsweise kann vom Kreistag geheime Abstimmung beschlossen werden.

(5) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Zweifel an der Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses können nur unmittelbar nach seiner Bekanntgabe geltend gemacht werden; die Abstimmung ist in diesem Fall sogleich zu wiederholen.

(6) Die Zählung der Stimmen bei geheimen Abstimmungen und geheimen Wahlen nimmt der Vorsitzende unter Zuziehung von 2 Kreistagsmitgliedern vor.

§ 10 Anfragen

Mündliche Anfragen über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können am Schluss der Sitzung vorgebracht werden. Die Beantwortung dieser sowie schriftlicher Anfragen kann in einer Sitzung des Kreistags oder schriftlich erfolgen.

§ 11 Fragestunde, Anhörung

(1) Der Kreistag kann bei öffentlichen Sitzungen Kreiseinwohnern/innen und den ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 16 Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung die Möglichkeit einräumen, in der Regel am Anfang der Sitzung Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Der Kreistag kann die Redezeit und die Dauer der Fragestunde begrenzen. Die Stellungnahme des Vorsitzenden kann in einer Sitzung des Kreistags oder schriftlich erfolgen. Eine Aussprache findet nicht statt.

(2) Der Kreistag kann Personen und Personengruppen, die von Gegenständen der Tagesordnung betroffen sind, Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Kreistag vorzutragen (Anhörung). Der Kreistag kann die Redezeit und die Dauer der Anhörung begrenzen. Im Übrigen findet § 8 Abs. 5 Anwendung.

§ 12 Niederschrift

(1) Die Niederschrift des Kreistags und seiner Ausschüsse sind getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen in je einer fortlaufenden Niederschrift zu fertigen.

(2) Die Niederschrift über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Kreistags und der Ausschüsse wird den jeweiligen Mitgliedern in der folgenden Sitzung durch Umlauf bekannt gegeben.

§ 14 Geschäftsordnung der Ausschüsse

Diese Geschäftsordnung findet auf die beschließenden und die beratenden Ausschüsse sowie auf Betriebsausschüsse von Eigenbetrieben sinngemäß Anwendung. Dies gilt nicht für § 11 Abs.1.

§ 15 Auslegungsfragen

Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Kreistag mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 16
In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Kreistags am 14.12.2020 in Kraft. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung vom 01.07.1995 außer Kraft gesetzt.

Rottweil, den 15.12.2020
gez.
Dr. Wolf-Rüdiger Michel
Landrat